

Satzung über die Erhebung der Kleininleiterabgabe in der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz (Kleininleiterabgabensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Neufassung vom 03.11.1994 §§ 1, 2, 8, 9 (BGBl. I Nr. 80/94 S. 3370)
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbGAbwAG) vom 08.12.1996 (GVBl. I Nr. 3/96 S. 14) §§ 5, 6, 7, 18
- der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 §§ 5, 15,35, 75 Abs. 2 Ziffer 10, 75 (GVBl. I S. 398) in der zuletzt gültigen Fassung
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert am 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) §§ 1, 2
- des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg.) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 452)
-

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde Kolkwitz anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Kolkwitz eine Kleininleiterabgabe (Bbg. AbwAG § 7).
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird pauschaliert über Schadeinheiten (SE) veranlagt, dabei gelangen auf jeden nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner pro Jahr 0,5 Schadeinheiten zur Anrechnung.
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr. Die Abgabenschuld endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung in ein Gewässer bzw. den Untergrund entfällt und dies der Gemeinde Kolkwitz schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Ermittlung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30.06. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(2) Die Höhe der Kleininleiterabgabe beträgt

- für das Jahr 1996; Einwohnerzahl E x 0,5 SE/E x 60,00 DM/SE
- ab dem Jahr 1997; Einwohnerzahl E x 0,5 SE/E x 70,00 DM/SE.

§ 3

Abgabefreiheit für Kleininleitungen

Kleininleitungen sind abgabefrei, wenn der Abgabepflichtige gegenüber der Gemeinde Kolkwitz bzw. der zuständigen Behörde nachweist, dass das Schmutzwasser

a) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und nachweislich über Abfuhr einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,

b) in einer Grundstückskleinkläranlage entsprechen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird und die Schlammbehandlung nach den landesrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 4

Fälligkeit der Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 18.02.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kolkwitz, den 13. Mai 1997

Andreas Petzold
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Fritz Handrow
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 5/97 der Gemeinde Kolkwitz.

Erscheinungsdatum: 31.05.1997

**Handrow
Bürgermeister**